

Allgemeine Informationen

Barclays Bank PLC, London
1 Churchill Place, London E14 5HP
Register London, 1026167

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Zahlungsmöglichkeiten

Nach Annahme Ihres Antrages richten wir, die Barclays Bank PLC, Ihnen ein Kartenkonto ein, über das Sie mittels Ihrer Barclaycard Kreditkarten, die entsprechend Ihrem Antrag aus einer Barclaycard Visa und/oder Barclaycard MasterCard bestehen (im Folgenden „Kreditkarten“ genannt), mittels Ihrer Barclaycard Maestro-Karte und durch Teilnahme am Überweisungsservice innerhalb Ihres Verfügungsrahmens verfügen können. Eine Verfügung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens ist nicht zulässig. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Ihrem Ihnen von uns gesondert mitgeteilten Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzüglich der von Ihnen mit den Kreditkarten, der Maestro-Karte oder durch Überweisung getätigten oder autorisierten Umsätze, soweit diese noch nicht ausgeglichen worden sind. Für die Abhebung von Bargeld an Geldautomaten mittels der Kreditkarten gilt ein gesonderter Verfügungsrahmen von € 500,- je 24 Stunden und innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens. Für die Abhebung von Bargeld an Geldautomaten mittels der Barclaycard Maestro-Karte beträgt der Verfügungsrahmen € 500,- pro Abrechnungsmonat. In einzelnen Fällen kann vereinbart werden, dass der Karteninhaber Bargeld auch von Vertragsunternehmen erhält. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn wir sie im Einzelfall autorisiert haben. Die Kreditkarten und Maestro-Karte bleiben unser Eigentum. Sie sind nicht übertragbar. Für die Nutzung der Barclaycard Maestro-Karte gelten die gesonderten Bedingungen für den Maestro-Service.

1.2. Partnerkarten

Sobald Sie Partnerkarten beantragen können, gilt Folgendes: Die von Ihnen beantragten Partnerkarten werden ebenfalls über Ihr Kartenkonto geführt. Für jede Karte erhalten Sie eine separate persönliche Geheimzahl (PIN). Sie sind Alleinschuldner aller Umsätze, die mit den Partnerkarten getätigt werden. Sie haften auch dafür, dass der Inhaber der Partnerkarten alle Bestimmungen dieser AGB, insbesondere auch die Sorgfaltspflichten zur Aufbewahrung der Karten und Geheimhaltung der PIN sowie die Rückgabepflichten bei einer Kündigung, einhält.

2. Zahlungsvorgänge, ausgelöst durch die Nutzung der Karten

2.1. Einwilligung

Mit dem Einsatz der Kreditkarte oder Angabe der Kartendaten beim Händler erteilen Sie die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder die Kartenprüfziffer erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

2.2. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Kreditkarte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Kreditkarte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Kreditkarte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte und die PIN auf keinen Fall zusammen aufbewahren, auch nicht, wenn er die PIN verschlüsselt hat. Er hat sich insbesondere auf Reisen kurzfristig zu vergewissern, ob die Kreditkarte noch vorhanden ist und ob die PIN einem Dritten bekannt geworden sein könnte.

2.3. Benachrichtigung bei missbräuchlicher Nutzung

Der Karteninhaber hat uns den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte oder der PIN oder einen entsprechenden Verdacht unverzüglich telefonisch, (Tel. +49 40 890 99-877) sowie schriftlich (Barclaycard, Barclays Bank PLC, Gasstraße 4c, 22761 Hamburg) innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

2.4. Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Verlieren Sie Ihre Kreditkarte oder PIN, werden sie Ihnen gestohlen, kommen sie Ihnen sonst abhanden oder wurden diese in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenzahlungen, so haften Sie für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, nur dann, wenn Sie dazu in betrügerischer Weise oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten beigetragen haben. Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN uns gegenüber angezeigt wurde, übernehmen wir alle danach durch Kartenzahlungen entstehenden Schäden. Handeln Sie jedoch in betrügerischer Absicht, tragen Sie auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden. Sie haben Barclaycard unverzüglich zu unterrichten, falls Sie feststellen, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist.

2.5. Kartensperre

Barclaycard behält sich das Recht vor, die Karte zu sperren oder einzuziehen, wenn – sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
 - bei einer Karte mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- In diesen Fällen verpflichtet sich Barclaycard, den Karteninhaber über die Sperrung oder Einziehung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung zu unterrichten.

3. Zahlungsvorgänge mittels Überweisungen

3.1. Nutzung des Überweisungsservice

Der Hauptkarten-Inhaber kann mit Barclaycard ein Passwort für die Nutzung des Überweisungsservice vereinbaren. Der Hauptkarten-Inhaber und, sofern der Partnerkarten-Inhaber das Passwort kennt, auch der jeweilige Partnerkarten-Inhaber ist berechtigt, Überweisungen an einen Empfänger innerhalb der Europäischen Union in Euro von seinem Kartenkonto zu tätigen. Das Passwort ist von allen Karteninhabern streng geheim zu halten und unterliegt der gleichen Sorgfaltspflicht wie im Ziffer 2.2 erläutert. Der Hauptkarten-Inhaber ist berechtigt, das Passwort jederzeit telefonisch oder schriftlich sperren zu lassen. Die Überweisungsaufträge müssen sich im Rahmen des Verfügungsrahmens halten und dürfen, sofern sie nicht vom Guthaben gedeckt sind, € 5.000,- pro monatlichen Abrechnungszeitraum nicht überschreiten.

3.2. Einwilligung

In Ihrem mündlichen, schriftlichen oder online erteilten Zahlungsauftrag liegt die Zustimmung zur Ausführung des Auftrages. Sie können den Zahlungsauftrag nach Zugang bei uns nicht mehr widerrufen, es sei denn, es wurde eine spätere Ausführung beauftragt; in diesem Fall können Sie den Auftrag telefonisch bis 12 Uhr des dem vereinbarten Ausführungstermin vorangehenden Geschäftstages widerrufen.

3.3. Ausführungsfrist

Der Zahlungsbetrag wird innerhalb von drei Geschäftstagen beginnend mit

Zuständige Filiale:

Barclaycard, Barclays Bank PLC, Hamburg
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland
Telefon: (0 40) 8 90 99 - 0
Telefax: (0 40) 89 64 70

Handelsregister Hamburg HRB 47 374
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE 11 8513 525

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängenden Geschäften

dem Tag des Zugangs Ihres Auftrages bei der Bank des Zahlungsempfängers eingehen, es sei denn, Sie haben einen späteren Ausführungstermin bestimmt.

4. Haftung von Barclaycard

Im Falle von nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlungen oder Überweisungsaufträgen ist die Haftung von Barclaycard – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf € 12.500,- begrenzt, sofern Barclaycard ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die Barclaycard besonders übernommen hat.

5. Entgelte

Für die Überlassung der Kreditkarten, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarten im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt –, für die Ausführung von Überweisungen und für im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erbrachte sonstige Leistungen, sofern diese Leistungen von Ihnen zu vertreten sind und nicht von uns kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht erbracht werden, berechnen wir Ihnen angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisverzeichnis ergeben.

Bei Änderung unserer mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten werden wir die Entgelte wie folgt ändern: Bei Erhöhung der Kosten sind wir berechtigt, die Entgelte entsprechend zu erhöhen; bei Ermäßigung unserer Kosten sind wir verpflichtet, die Entgelte entsprechend zu ermäßigen.

6. Wechselkurse

Transaktionen mit einer Kreditkarte, die nicht in Euro erfolgen, werden Ihrem Konto in Euro belastet. Die Beträge werden zu den von Visa International oder MasterCard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen den der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplätze). Eine Änderung dieser Wechselkurse wird unmittelbar auch ohne weitere Benachrichtigung wirksam.

7. Zahlungsvorgänge des Kunden

Indem Sie die Kreditkarten ordnungsgemäß nutzen, ermächtigen Sie uns, zu Lasten Ihres Kartenkontos den von Ihnen autorisierten Betrag an das Vertragsunternehmen zu zahlen bzw. den autorisierten Bargeldbetrag Ihrem Konto zu belasten. Sie erhalten monatlich einen Rechnungsabschluss, der Ihr Konto belasteten Zahlungsvorgänge enthält. Sie sind verpflichtet, uns diese Beträge zu erstatten. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens ist der Überschreibungsbetrag unverzüglich – auch schon vor Erstellung des monatlichen Rechnungsabschlusses – zurückzuzahlen.

8. Guthaben

Über das Guthaben auf Ihrem Konto können Sie jederzeit verfügen. Wir sind berechtigt, Guthabenzinsen, sofern eine Verzinsung des Guthabens vereinbart ist, jederzeit zu ändern oder zu streichen. Wir werden Sie über eine geplante Änderung oder Streichung rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung oder Streichung informieren.

9. Krediteinräumung

9.1. Kreditrahmen

Wir gewähren Ihnen für die Erstattung der Ihrem Kartenkonto belasteten Beträge einen Kreditrahmen auf unbestimmte Zeit zu den in Ihrem Antrag genannten und ggf. in der Folgezeit angepassten Zinssätzen. Wir werden die Zinssätze bei Veränderung der Marktbedingungen entsprechend anpassen. Über die Anpassung werden wir Sie rechtzeitig informieren. Die Inanspruchnahme des Kredites erfolgt dadurch, dass wir Ihre Verpflichtungen gegenüber den Vertragsunternehmen aus mittels der Barclaycard Kreditkarten und der Maestro-Karte getätigten Käufen oder Bargeldabhebungen sowie durch Ausführung Ihrer Überweisungsaufträge erfüllen. Am Ende einer monatlichen Rechnungsperiode wird Ihnen der entsprechende Rechnungsabschluss mitgeteilt. Weist dieser einen Negativsaldo aus, so haben Sie – insofern keine andere Frist vereinbart ist – innerhalb von 28 Tagen nach Datum des Rechnungsabschlusses den von Ihnen gewählten Teilbetrag zu zahlen. Dieser muss mindestens 3% des Gesamtsaldos oder – wenn dies der größere Betrag sein sollte – € 25,- betragen. Entsten nach tageweiser Verrechnung mit einem etwaigen Guthaben ein Saldo zu Lasten des Karteninhabers, ist dieser ab Buchungstag mit dem jeweils gültigen monatlichen Zinssatz zu verzinsen. Falls der letzte Tag der Frist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen sollte, ist an dem letzten vorangehenden Geschäftstag zu zahlen. Zahlen Sie innerhalb der Frist nicht einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so werden wir etwaige Zinsbelastungen für während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandene Forderungen nicht geltend machen. Die Zahlung kann mittels Überweisung oder Einzugsermächtigung im Rahmen des Lastschriftverfahrens erfolgen.

9.1.1. Zinssatz bei erhöhtem Risiko

Unabhängig von Ziffer 9.1 Satz 1 sind wir berechtigt, bei Erhöhung Ihres Kreditausfallrisikos wegen dieser Veränderung einen Aufschlag von 2 Prozentpunkten auf die für Sie gültigen Zinssätze vorzunehmen. Wir werden Sie über einen solchen Aufschlag informieren. Eine Erhöhung Ihres Kreditausfallrisikos liegt vor, wenn:

- wir im Falle einer Rückzahlung mittels uns erteilter Einzugsermächtigung von Ihrer Bank eine Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung Ihres Kontos erhalten oder
- Sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten zweimal mit der Zahlung des oben genannten Mindestrückzahlungsbetrages in Verzug gekommen sind. Dieser Aufschlag wegen Erhöhung Ihres Kreditausfallrisikos entfällt mit Wirkung für die Zukunft, sobald Sie während eines Zeitraumes von 6 aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden
- nicht in Zahlungsverzug geraten,
- Ihren Verfügungsrahmen nicht überschreiten und
- wir von der SCHUFA Holding AG oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen keine Information erhalten, dass ein Dritter Ihnen ein weiteres Darlehen wegen Zahlungsverzuges gekündigt hat.

9.2. Vergünstigter Zinssatz

Darüber hinaus sind wir berechtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Angeboten unter bestimmten Voraussetzungen vergünstigte Zinssätze zur Anwendung zu bringen. Die Einzelheiten und Voraussetzungen der Anwendung solcher Angebotszinssätze bestimmen sich nach den Bedingungen der jeweiligen Angebote, die Ihnen schriftlich bekannt gegeben werden und deren Anwendung Sie schriftlich uns gegenüber widersprechen können. Diese Angebotszinssätze kommen nur zur Anwendung, sofern Sie zu Beginn und während der Angebotsdauer vertragstreu sind und insbesondere nicht in Zahlungsverzug geraten.

9.3. Anrechnung von Teilleistungen

Die monatlich von Ihnen zu erbringenden Teilbeträge werden zunächst auf den Betrag angerechnet, um den Sie Ihren Kreditrahmen überzogen haben. Danach erfolgt eine Anrechnung auf unsere Forderungen aus Bargeldabhebungen und Bargeldauszahlungen einschließlich der darauf entfallenden Entgelte, und zwar zunächst auf diejenigen mit dem vergünstigten Zinssatz gemäß Ziffer 9.2. Danach werden sie auf unsere Forderungen aus Einkäufen mit den

Vertretungsberechtigter: Martyn Guerin
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Financial Service Authority of England

Anwendbares Recht:
Recht der Bundesrepublik Deutschland

Garantiefonds: Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin.
Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.

Kreditkarten und/oder der Maestro-Karte und aus Ihren Überweisungsaufträgen angerechnet, jeweils einschließlich der darauf entfallenden Entgelte, und zwar wiederum zunächst auf die mit den vergünstigten Zinssätzen und anschließend auf die Zinsen.

9.4. Kosten des Zahlungsverzuges

Wir berechnen Ihnen für den Betrag der Räte, mit dem Sie in Verzug sind, den gesetzlichen Verzugszinssatz in Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes plus 5 Prozentpunkten. Sollten Sie mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug sein, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den gesamten offenstehenden Betrag fällig zu stellen.

10. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen die Richtigkeit des monatlichen Rechnungsabschlusses Ihres Kartenkontos sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses schriftlich zu erheben. Es genügt die Absendung innerhalb der Frist. Das Unterlassen gilt jeweils als Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Auf diese Folge werden wir Sie bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses hinweisen. Sie können nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, müssen dann aber beweisen, dass Ihr Konto zu Unrecht belastet oder eine entsprechende Guthabenschrift zu Unrecht nicht erteilt worden ist.

11. Reklamationen

Etwasige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstellen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Verpflichtung des Karteninhabers zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages.

12. Kündigung

Sie können diesen Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können ihn mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges und aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Zusatzleistungen

Wir bieten Ihnen als Karteninhaber zusätzliche Leistungen (Zusatzleistungen) an, über die wir Sie gesondert informieren. Soweit diese Bestandteil der Kreditkarte sind, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Soweit dies nicht der Fall ist, können Sie frei wählen, ob Sie unser Angebot annehmen. Wir behalten uns das Recht vor, diese Zusatzleistungen zu ändern oder ganz zu streichen. Diese Änderungen werden wir Ihnen rechtzeitig vor Ihrem Wirksamwerden in Textform bekannt geben. Sie haben das Recht, diese Zusatzleistungen jederzeit nach Bekanntgabe der Änderung oder Streichung bis zu Ihrem Wirksamwerden zu kündigen. Auf diese Möglichkeit werden Sie bei der Bekanntgabe hingewiesen.

14. Änderung und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Entgelte mit Ausnahme von Ziffer 9 (Krediteinräumung) werden wir Ihnen spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitteilen. Ihre Zustimmung zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt haben. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir Sie besonders hinweisen.

15. Beschwerdeverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufordern. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.Bankenverband.de abrufbar ist. Der Karteninhaber kann wegen behaupteter Gesetzesverstöße auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn einlegen.

Stand: Oktober 2009

Einwilligungen zur Datenübermittlung

SCHUFA Holding AG, CEG Creditreform Consumer GmbH, InfoScore Consumer Data GmbH bei Kreditkartenanträgen: Ich willige ein, dass Barclaycard der SCHUFA Holding AG (nachfolgend SCHUFA genannt), der Auskunftei CEG Creditreform Consumer GmbH, (nachfolgend CEG genannt) sowie der InfoScore Consumer Data GmbH (nachfolgend InfoScore genannt), Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvorganges übermittelt. Unabhängig davon wird Barclaycard der SCHUFA, der CEG und der InfoScore auch Daten aufgrund nicht vertragsgemässen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insofern befreie ich Barclaycard zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA, die CEG und die InfoScore speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA, der CEG und der InfoScore sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die SCHUFA, die CEG und die InfoScore auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA, CEG und InfoScore stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung werden die SCHUFA, CEG und InfoScore Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die SCHUFA und CEG ihre Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA, der CEG und der InfoScore über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-, InfoScore- und CEG-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein jeweiliges Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen der SCHUFA, der InfoScore und der CEG lauten: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover, InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss.

Bankauskunft: Ich ermächtige meine kontoführende Bank ausdrücklich, der Barclays Bank PLC allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte zu erteilen.

Vertriebspartner: Ich ermächtige Barclays Bank PLC, den Vertriebspartner über die Antragstellung und ggf. die Annahme oder Ablehnung meines Antrages unter Nennung meines Namens, meiner Adresse, meines Geburtsdatums sowie über die Summe der Kartennütsen zu informieren.

Der Vertriebspartner wird diese Daten nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes nutzen und nicht an Dritte weitergeben.

Zusatzleistungen und Versicherungsleistungen: Ich willige ein, dass die Barclays Bank PLC die zur Erbringung der Zusatzleistungen notwendigen Daten an den jeweiligen Dienstleister weitergibt, der sie nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes zur Durchführung der vertraglichen Leistungen verwendet.

Vorvertragliche Information für Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarte und Überweisung

Ihre Bank
Barclaycard, Barclays Bank PLC
1 Churchill Place, London E14 5HP
Register London, 1026167

Zuständige Filiale
Barclaycard, Barclays Bank PLC
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 / 8 90 99 - 899
Fax: +49 (0) 40 / 89 64 70
E-Mail: service@barclaycard.de
Homepage: www.barclaycard.de
Handelsregister Hamburg HRB Nr. 47 374
Zuständige Aufsichtsbehörde: Financial Service Authority, England

1. Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarten

1.1 Verwendung der Kreditkarten

Mit der von Barclaycard ausgegebenen, nicht an Dritte übertragbaren Visa und/oder MasterCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des entsprechenden Visa oder MasterCard-Verbundes:

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten unter Eingabe der PIN Bargeld beziehen.

Bei der Nutzung der Kreditkarten ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder bei Geldautomaten die PIN einzugeben. Bei Online-Einkäufen stimmen Sie der Belastung Ihres Kartenkontos zu, indem Sie Ihre Kartennummer und die dazugehörigen Kartendetails wie z.B. Kartenprüfziffer angeben und die Anleitungen des Vertragsunternehmens für die Abwicklung Ihrer Zahlung befolgen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber in besonderen Fällen darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartennummer angeben.

1.2 Verfügungsrahmen

Die Karte kann innerhalb des Verfügungsrahmens genutzt werden. Dieser setzt sich zusammen aus Ihrem Ihnen von uns gesondert mitgeteilten Kreditrahmen zuzüglich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der von Ihnen mit den Karten oder durch Überweisung getätigten und autorisierten Umsätze, soweit diese noch nicht ausgeglichen worden sind. Für Bargeldabhebungen wird eine gesonderte Verfügungsgrenze von € 500 je 24 Stunden und innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens festgelegt. Eine etwaige Überschreitung des Verfügungsrahmens erhöht diesen auch dann nicht, wenn wir Sie im Einzelfall autorisiert haben.

1.3 Zahlungsvorgänge, ausgelöst durch die Nutzung der Karten

Mit dem Einsatz der Kreditkarte oder Angabe der Kartendaten beim Händler erteilen Sie die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder die Kartenprüfziffer erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung von Kartenzahlungen durch Barclaycard

Wir sind berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist
- oder die Karte gesperrt ist.

1.5 Ausführungsfrist

Der Zahlungsauftrag wird über den Zahlungsempfänger ausgelöst; nach Zugang des Zahlungsauftrages bei uns werden wir sicherstellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb von drei Geschäftstagen bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht, sofern der Zahlungsauftrag in Euro zu erfüllen ist und die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat; bei Zahlungen, die in einer Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, aber nicht in Euro erfolgen, gilt eine Frist von vier Geschäftstagen. Die vorgenannten Fristen gelten nicht für die Erbringung von Zahlungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder wenn die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

1.6 Wechselkurs

Transaktionen mit einer Kreditkarte, die nicht in Euro erfolgen, werden Ihrem Konto in Euro belastet. Die Beträge werden zu den von Visa International oder MasterCard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen den der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes). Eine Änderung dieser Wechselkurse wird unmittelbar auch ohne weitere Benachrichtigung wirksam.

1.7 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Kreditkarte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Kreditkarte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Kreditkarte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte und die PIN auf keinen Fall zusammen aufbewahren, auch nicht, wenn er die PIN verschlüsselt hat. Er hat sich insbesondere auf Reisen kurzfristig zu vergewissern, ob die Kreditkarte noch vorhanden ist und ob die PIN einem Dritten bekannt geworden sein könnte.

1.8 Benachrichtigung bei missbräuchlicher Nutzung

Der Karteninhaber hat uns den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte oder der PIN oder einen entsprechenden Verdacht unverzüglich telefonisch (Tel.: +49 40 8 90 99 - 877) sowie

schriftlich (Barclaycard, Barclays Bank PLC, Gasstraße 4c, 22761 Hamburg) innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

1.9 Kartensperre

Barclaycard behält sich das Recht vor, die Karte zu sperren oder einzuziehen, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- bei einer Karte mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen verpflichtet sich Barclaycard, den Karteninhaber über die Sperrung oder Einziehung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung zu unterrichten.

1.10 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Verlieren Sie Ihre Kreditkarte oder PIN, werden sie Ihnen gestohlen, kommen sie Ihnen sonst abhandeln oder wurden diese in sonstiger Weise missbraucht und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, so haften Sie für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, nur dann, wenn Sie dazu in betrügerischer Weise oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten beigetragen haben. Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN uns gegenüber angezeigt wurde, übernehmen wir alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handeln Sie jedoch in betrügerischer Absicht, tragen Sie auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden. Sie haben Barclaycard unverzüglich zu unterrichten, falls Sie feststellen, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist.

1.11 Reklamationen

Etwasige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstellen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Verpflichtung des Karteninhabers zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages.

1.12 Benachrichtigungspflicht bei nicht autorisierten oder fehlerhaften Kartenverfügungen

Sie haben Barclaycard unverzüglich zu unterrichten, falls Sie feststellen, dass eine Kartenverfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn Sie Barclaycard nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung hiervon unterrichtet haben.

1.13 Haftung von Barclaycard im Falle von nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenverfügungen

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Kartenverfügung kann der Karteninhaber von Barclaycard die Erstattung des Zahlungsbetrages verlangen. Wurde der Betrag einem Konto des Zahlers belastet, ist dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügung befunden hätte. Falls der Karteninhaber befristet, dass er eine Kartenverfügung autorisiert hat, wird Barclaycard ihm zunächst eine vorläufige Gutschrift erteilen und entsprechende Nachforschungen anstellen. Nach Abschluss wird Barclaycard dann das Kartenkonto des Karteninhabers entsprechend berichtigen.

1.14 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

In den Fällen der Ziffer 1.13 kann der Karteninhaber von Barclaycard den Schaden, der nicht bereits von Ziffer 1.13 erfasst ist, ersetzt verlangen, sofern Barclaycard ein Verschulden trifft. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf € 12.500 je Kartenverfügung begrenzt. Diese Haftungsgrenzung gilt nicht bei nicht autorisierten Verfügungen, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Barclaycard, für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden und für Gefahren, die Barclaycard besonders übernommen hat.

1.15 Erstattungsanspruch bei autorisierten Kartenverfügungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Bei Kartenverfügungen, bei denen das Vertragsunternehmen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und die in einer Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen, gilt Folgendes: Der Karteninhaber hat gegen Barclaycard einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrages, der auf einer autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Kartenverfügung beruht, wenn:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, seiner vertraglichen Vereinbarung mit Barclaycard und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages gegenüber Barclaycard geltend macht.

2. Zahlungsvorgänge mittels Überweisung

2.1 Nutzung des Überweisungsservice

Der Hauptkarteninhaber kann mit Barclaycard ein Passwort für die Nutzung des Überweisungsservice vereinbaren. Der Hauptkarteninhaber und, sofern der Partnerkarteninhaber das Passwort kennt,

auch der jeweilige Partnerkarteninhaber ist berechtigt, Überweisungen an einen Empfänger innerhalb der Europäischen Union in Euro von seinem Kartenkonto zu tätigen. Das Passwort ist von allen Karteninhabern streng geheim zu halten und unterliegt der gleichen Sorgfaltspflicht wie in Ziffer 1.7 erläutert. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, das Passwort jederzeit telefonisch oder schriftlich sperren zu lassen.

2.2 Kundenkennung

Die Überweisungsaufträge müssen den Namen des Zahlungsempfängers, die Kontonummer, die Bankleitzahl und den Verwendungszweck angeben.

2.3 Einwilligung

In Ihrem mündlichen, schriftlichen oder online erteilten Zahlungsauftrag liegt die Zustimmung zur Ausführung des Auftrages. Sie können den Zahlungsauftrag nach Zugang bei uns nicht mehr widerrufen, es sei denn, es wurde eine spätere Ausführung beauftragt; in diesem Fall können Sie den Auftrag telefonisch bis 12 Uhr des dem vereinbarten Ausführungstermin vorangehenden Geschäftstages widerrufen.

2.4 Ausführungsfrist

Der Zahlungsbetrag wird innerhalb von drei Geschäftstagen beginnend mit dem Tag des Zugangs Ihres Auftrages bei Barclaycard bei der Bank des Zahlungsempfängers eingehen, es sei denn, Sie haben einen späteren Ausführungstermin bestimmt.

2.5 Verfügungsrahmen

Die Überweisungsaufträge müssen sich im Rahmen des Verfügungsrahmens halten und dürfen, sofern sie nicht vom Guthaben gedeckt sind, € 5.000 pro monatlichen Abrechnungszeitraum nicht überschreiten. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Ihrem Ihnen von uns gesondert mitgeteilten Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzüglich der von Ihnen bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze sowie etwaiger noch nicht gebuchter Überweisungen.

2.6 Nicht autorisierte, nicht erfolgte und fehlerhaft ausgeführte Überweisungsaufträge

Für Ihre Benachrichtigungspflicht sowie Ihre Erstattungs- und Schadensersatzansprüche in den Fällen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungsaufträge gelten Ziffern 1.12 bis 1.14 entsprechend.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Kommunikation

Mitteilungen an Sie erfolgen je nach Vereinbarung per Post oder über das Internet per E-Mail in deutscher Sprache. Belastungsbuchungen Ihres Kontos erhalten Sie einmal monatlich in Form Ihres Rechnungsabschlusses. Sie haben während der Vertragslaufzeit jederzeit das Recht, die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in diesem Schreiben genannten Informationen in Textform zu erhalten.

3.2 Entgelte

Für die Überlassung der Kreditkarten, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarten im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt –, für die Ausführung von Überweisungen und für im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erbrachte sonstige Leistungen, sofern diese Leistungen von Ihnen zu vertreten sind und nicht von uns kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht erbracht werden, berechnen wir Ihnen angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisverzeichnis ergeben. Bei Änderung unserer mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten werden wir die Entgelte wie folgt ändern: Bei Erhöhung der Kosten sind wir berechtigt, die Entgelte entsprechend zu erhöhen; bei Ermäßigung unserer Kosten sind wir verpflichtet, die Entgelte entsprechend zu ermäßigen.

3.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstes

Ihre Zustimmung zu den von Barclaycard beabsichtigten Änderungen der Vertragsbedingungen für Kartenverfügungen und Überweisungen einschließlich der Entgelte gilt als erteilt, wenn Sie Barclaycard Ihre Ablehnung zu der geplanten Änderung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung anzeigen. Eine beabsichtigte Änderung wird frühestens zwei Monate nach der Mitteilung der beabsichtigten Änderung wirksam.

Sie können diesen Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können ihn mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges und aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.4 Anwendbares Recht

Ihre vertragliche Beziehung zu Barclaycard unterliegt deutschem Recht.

3.5 Beschwerdeverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufordern. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.Bankenverband.de abrufbar ist. Der Karteninhaber kann wegen behaupteter Gesetzesverstöße auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn einlegen.

Stand: Oktober 2009

Allgemeine Informationen

Barclays Bank PLC, London
1 Churchill Place, London E14 5HP
Register London, 1026167

Bedingungen für die Barclaycard ec/Maestro-Karte

A. Garantierte Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

c) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

d) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

a) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

b) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

• der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

• eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontouberziehung.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzufordern. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher

Zuständige Filiale:

Barclaycard, Barclays Bank PLC, Hamburg
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg, Deutschland
Telefon: (0 40) 8 90 99-0
Telefax: (0 40) 89 64 70

Handelsregister Hamburg 47 374
USt-IdNr.: DE 11 8513 525

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Betrieb von Bankgeschäften aller Art und
damit zusammenhängenden Geschäften

(zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

5. Sperrung und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

• wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

• wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder

• wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperrung auf die abhandgekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und

Vertretungsberechtigter: Martyn Guerin
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Financial Service Authority of England

Anwendbares Recht:
Recht der Bundesrepublik Deutschland

Garantiefonds: Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V., Berlin.
Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.

ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(5) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

• sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,

• der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder

• die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einget.

10. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrer Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte mitgeteilt, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrer Mitteilung besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf € 12.500,- je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal € 150,-, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal € 150,-, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal € 150,-, hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN ange-

zeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomatenservice und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

Stand: Oktober 2009